Das Firmenrecht als Persönlichkeitsrecht.

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

WALTHER HANTKE

Referendar am Amtsgericht Schweidnitz.

UNIV. BIBLIOTHEK

SCHWEIDNITZ 1921.

★

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau.

★

Berichterstatter: **Professor Dr. Rehme.**

Teil I der Arbeit.

§ 1.

Unter Firma versteht man den Handelsnamen eines Kaufmanns für alle Geschäfte, die er betreibt. Die Firma ist kein selbständiges Rechtssubjekt, als welches sie von der Sprache des täglichen Lebens oft hingestellt wird. Ein Unterschied zwischen Handelsfirma und Firma schlechthin darf nicht gemacht werden, diese beiden Bezeichnungen decken sich vielmehr. Der Ansicht Großmanns, der einen Unterschied macht, kann nicht beigestimmt werden. Er verrät uns auch nicht, was eine Firma, die nicht Handelsfirma ist, bedeutet.

§ 2.

Unter Persönlichkeitsrechten sind in Uebereinstimmung mit Gierke zu verstehen „Rechte, die ihrem Subjekt die Herrschaft über einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleisten.“ Im Gegensatz zum römischen Recht, das ein allgemeines Persönlichkeitsrecht kennt und durch eine actio injuriarum schützt, hat das deutsche Recht viele einzelne Persönlichkeitsrechte ausgebildet und fährt darin fort. Jedes einzelne Persönlichkeitsrecht muß im deutschen Recht durch eine besondere Rechtsnorm geschützt sein, eine allgemeine Klage zum Schutze der einzelnen Persönlichkeitsrechte analog der römi-

schen actio injuriarum kennt das deutsche Recht nicht. Gemeinsame Merkmale für alle Persönlichkeitsrechte gibt es nur wenige. Stets sind sie absolute Privatrechte, die von Haus aus keine Vermögensrechte sind, wohl aber einen vermögensrechtlichen Inhalt in sich aufnehmen oder entfalten können.

§ 3.

Aus der Definition der Firma geht hervor, daß sie ein dem Namenrecht wesengleiches Recht ist. Ueber die Natur des Namenrechtes stritten sich verschiedene Theorien: Die sog. Eigentumstheorie scheitert daran, daß nach dem BGB. nur eine körperliche Sache zu Eigentum besessen werden kann. Die sog. Familienrechtstheorie scheitert daran, daß nach ihr nur der Familienname geschützt wird, während nach herrschender Auffassung der Schutz dem Vor- und Familiennamen zukommt. Abgesehen davon kann aber die Familienrechtstheorie, weil sie nur Klarstellung der Familienverhältnisse bezweckt, für das Firmenrecht nicht Anwendung finden. Herrschend ist die Persönlichkeitsrechtstheorie, die den Namen eines Menschen als Teil seiner Person schützt, was in § 12 BGB. anerkannt ist. Diese Theorie läßt sich auch auf das Firmenrecht übertragen. Denn das Firmenrecht ist einmal in § 37 HGB. als absolutes Privatrecht anerkannt, enthält also ein allgemeines Merkmal der Persönlichkeitsrechte. Ferner geht die persönlichkeitsrechtliche Natur des Firmenrechts auch aus der ganzen das Firmenrecht betreffenden Gesetzgebung hervor, was im folgenden zu untersuchen ist.

Teil II der Arbeit.

§ 4.

Träger des Firmenrechts kann nur eine Kaufmannseigenschaft besitzende Person sein. Träger einer Firma können mithin ein Einzelkaufmann, bei einer nicht juristische Persönlichkeit besitzenden Handelsgesellschaft die die Gesellschaft bildenden Kaufleute zusammen und bei einer juristische Persönlichkeit besitzenden Handelsgesellschaft die Gesellschaft als solche sein.

§ 5.

Je nach dem Entstehen oder Erlöschen einer kaufmännischen Einzel- oder Gesamtpersönlichkeit ipso iure oder kraft Eintragung oder Löschung entsteht oder erlischt das Firmenrecht ipso iure oder kraft Eintragung oder Löschung.

§ 6.

Infolge der eingehenden firmenrechtlichen Gesetzgebung tritt als zu schützendes Objekt neben die kaufmännische Persönlichkeit auch die Firma selbst. Als Persönlichkeitsrecht im ursprünglichsten Sinne ist daher das Firmenrecht allerdings nicht anzusehen. Daß das Firmenrecht aber trotzdem ein Persönlichkeitsrecht ist, dafür sprechen die Grundsätze der Firmenwahrheit (allerdings häufig durchbrochen), Firmenöffentlichkeit und Firmenausschließlichkeit.

§ 7.

Ein Persönlichkeitsrecht ist grundsätzlich unübertragbar. Das ist auch bei der Firma der Fall. Denn

der § 22 HGB., nach dem eine Uebertragung der Firma wirtschaftlich unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, enthält nur die Befugnis des Firmenträgers, einem andern die Annahme einer gleichen Firma zu gestatten. Die Streitfrage, ob der Konkursverwalter oder Zwangsvollstrecker zur Uebertragung einer Firma befugt ist, muß in verneinendem Sinne entschieden werden.

§ 8.

Der Inhalt des Firmenrechts besteht in dem Gebrauch der Firma durch den Träger lediglich im Rahmen seines Handelsgewerbes.

§ 9.

Geschützt wird das Firmenrecht vornehmlich durch § 37 II des HGB. Aber auch andere Gesetze enthalten Schutzvorschriften, z. B. § 16 des Gesetzes betreffend den unlauteren Wettbewerb und § 14 des Warenzeichenschutzgesetzes.

Subsidiär steht dem verletzten Firmenträger ein Schadensersatzanspruch gegen den Verletzer nach den Deliktsvorschriften des BGB. zu.

Druck von L. HEEGE
Schweidnitz - Schlesien.